

auch c. I. 10, obwohl darüber die Meinungen geteilt sind. Erscheint dieses Kapitel mit seinem Strafsatze überhaupt als ein Kuriosum, so wird man die Diskrepanz mit VII. 5 vielleicht als nicht so bedeutend empfinden.

Soll man auch für c. VIII. 18, IX. 4 und IX. 8 eine spätere Entstehungszeit annehmen und so immer mehr nachlassen von dem Gedanken der Einheitlichkeit, oder führt vielleicht die andere Ueberlegung zu einer befriedigenden Erklärung, dass in all diesen Fällen ein fremder (nicht bairischer) Einfluss auf die Gesetzesnorm unverkennbar ist? Es ist kirchlicher Einfluss, der die Kapitel I. 10 und VII. 4 (= App. I) redigiert hat, und westgothische Vorlagen haben allen übrigen zum Vorbild gedient. So darf man vielleicht in all diesen Normen den Niederschlag einer fremdländischen Legislation erblicken, der sich über dies bairische Recht ausgebreitet hätte.

Vom Titel VIII stehen die ersten Kapitel in Beziehung zum Alamannenrecht; so insb. c. 3, 4, 5(?), 6, 8, 15, 16. Das Kapitel 15 über die einseitige Auflösung eines eingegangenen Verlöbnisses durch den Mann und im Kapitel 16 über die Entführung der Braut eines anderen, sowie die alamannischen Parallelstellen (c. LII u. LI) regeln ähnliche Tatbestände wie Rothari (179 u. 180 bzw. 191), ohne dass man hier gerade Anlass hat, textliche Verwandtschaft anzunehmen.

Im Kapitel 18 und 19 finden wir wieder westgothischen Einfluss. Das alamannische analoge Kapitel LXXXVIII steht textlich der Lex Baiuv. nicht sehr nahe, wohl aber bringt es für den Abortus die Unterscheidung, ob das Geschlecht des Embryo schon zu unterscheiden ist, ähnlich wie die Lex Visig. VI. 3, 2. Man möchte also fast annehmen, dass die letztere Gesetzesstelle für beide süddeutsche Gesetze und zwar unabhängig von einander die Grundlage gewesen sei¹.

Das Kapitel 20 hat im ersten Satz Anklänge ans alamannische Gesetz, daran schliesst sich eine eigenartige Strafsanktion für denjenigen, der die Frühgeburt einer Frau veranlasst und dabei eine bereits lebende Frucht getötet hat. Durch sieben Generationen soll jährlich ein Solidus als Busse gezahlt werden, und das findet im Kapitel 21 seine Begründung in rein kirchlichen Ueberlegungen. Es war also zweifellos kirchlicher Einfluss für die Formulierung dieser Kapitel massgebend. Die Schlusskapitel 22 und 23 stehen wieder in Zusammenhang mit westgothischen Vor-

1) Vgl. unten S. 651.